

► Einkommensteuer

Energetische Gebäudesanierung soll ab 2020 gefördert werden

| Energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum sollen schon ab 2020 für einen Zeitraum von zehn Jahren durch einen prozentualen Abzug der Aufwendungen von der Steuerschuld gefördert werden. Dazu soll das EStG um § 35c ergänzt werden. So steht es in Art. 1 des Referentenentwurfs für ein „Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht“. |

Förderfähig sind danach Maßnahmen, die auch von der KfW als förderfähig eingestuft sind, wie z. B.

- die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken,
- die Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
- der Einbau, die Erneuerung einer Lüftungs- bzw. Heizungsanlage,
- der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und
- die Optimierung bestehender Heizungsanlagen.

Je Objekt beträgt die Steuerermäßigung 20 Prozent der Aufwendungen, maximal insgesamt 20.000 Euro (über drei Jahre verteilt zweimal 7.000 Euro und einmal 6.000 Euro als Abzug von der Steuerschuld). Die konkreten Mindestanforderungen sollen in einer Rechtsverordnung festgelegt werden. Das soll sicherstellen, dass die steuerlichen Anforderungen der noch zu konzipierenden Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) entsprechen.

 **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Das „Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht“ enthält noch mehr Maßnahmen. Den Entwurf finden Sie auf ssp.iww.de → Abruf-Nr. 211683

► Lohnsteuer

Höhere Sachbezugswerte für Unterkunft und Verpflegung ab 2020

| Am 01.01.2020 steigen die Sachbezugswerte für Unterkunft und Verpflegung. Wie jedes Jahr werden sie damit an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. |

Der Monatswert für Unterkunft steigt 2020 auf 235 Euro (2019: 231 Euro). Für die Sachbezugswerte für Verpflegung gilt ab 2020

- der monatliche Gesamtwert von 258 Euro (2019: 251 Euro) bzw.
- der Einzelwert für ein Frühstück 1,80 Euro (2019: 1,77 Euro) und für ein Mittag- oder Abendessen je 3,40 Euro (bisher: 3,30 Euro).

PRAXISTIPP | Als Arbeitgeber müssen Sie unentgeltliche Mahlzeiten – ob in der Kantine, über Essensmarken oder Restaurantgutscheine – in Höhe der Sachbezugswerte lohnversteuern und dafür Sozialbeiträge abführen. Das vermeiden Sie, wenn Ihre Mitarbeiter den Betrag zuzahlen oder Sie ihn vom Lohn einbehalten. Eine Tabelle mit allen „Sachbezugswerte 2020“ finden Sie auf ssp.iww.de → Abruf-Nr. 46134274.

Im besten Fall sollen 20.000 Euro von der Steuerschuld abgezogen werden



IHR PLUS IM NETZ
Referentenentwurf
Abruf-Nr. 211683

Bundesrat hat neue Werte abgesegnet



SIEHE AUCH
Tabelle unter
Abruf-Nr. 46134274